

- c) In Nummer 3 werden die Wörter „die Kirchenkreise Berlin Charlottenburg und Wilmersdorf“ durch die Wörter „den Evangelischen Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 werden die Wörter „die Kirchenkreise Berlin-Schöneberg und Tempelhof“ durch die Wörter „den Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg“ ersetzt.
- e) In Nummer 8 werden die Wörter „den Kirchenkreis Weißensee“ durch die Wörter „den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „die Evangelischen Kirchenkreise Beelitz-Treuenbrietzen, Lehnin-Belzig, Nauen-Rathenow und Teltow-Zehlendorf sowie die Kirchenkreise Brandenburg, Falkensee und Potsdam“ durch die Wörter „die Evangelischen Kirchenkreise Mittelmark-Brandenburg, Nauen-Rathenow und Teltow-Zehlendorf sowie die Kirchenkreise Falkensee und Potsdam“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz für die Evangelischen Kirchenkreise Templin-Gransee, Havelberg-Pritzwalk und Wittstock-Ruppin sowie die Kirchenkreise Kyritz-Wusterhausen, Oranienburg, Pankow und Perleberg-Wittenberge“ durch die Wörter „in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz für die Evangelischen Kirchenkreise Berlin Nord-Ost, Oberes Havelland, Prignitz und Wittstock-Ruppin“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „in den Landkreisen Barnim, Märkisch-Oderland und Uckermark für die Evangelischen Kirchenkreise An Oder und Spree, Barnim, Lichtenberg-Oberspree, Oderbruch, Templin-Gransee und Uckermark“ durch die Wörter „in den Landkreisen Barnim und Uckermark für die Evangelischen Kirchenkreise Barnim, Berlin Nord-Ost, Oberes Havelland und Uckermark“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „in den Landkreisen Teltow-Fläming, Dahme-Spree-wald, Frankfurt (Oder) und Oder Spree für die Evangelischen Kirchenkreise An Oder und Spree, Lübben, Fürstenwalde-Straußberg, Neukölln, Niederer Fläming und Zossen“ durch die Wörter „in den Landkreisen Dahme-Spree-wald, Frankfurt (Oder), Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Teltow-Fläming für die Evangelischen Kirchenkreise Neukölln, Oderland-Spree und Zossen-Fläming“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 werden die Wörter „die Evangelischen Kirchenkreise Cottbus, Lübben und

Senftenberg-Spremerg sowie den Kirchenkreis Finsterwalde“ durch die Wörter „die Evangelischen Kirchenkreise Cottbus, Niederlausitz und Senftenberg-Spremerg sowie im Freistaat Sachsen für den Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin
Die Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin hat ihren Dienstsitz in Haus Kreisau, Berlin-Kladow.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Religionslehrerinnen und Religionslehrer“ durch die Wörter „der Religionslehrkräfte“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Unterrichtet eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer“ durch die Wörter „Unterrichten Religionslehrkräfte“ ersetzt.

5. Der bisherige § 4 wird § 5.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

(L. S.) Kirchenleitung
Dr. Markus Dröge

*

Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen

Vom 17. Februar 2017

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen beschlossen:

Abschnitt I

1. Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf KM 1- bis KM 3-Stellen, unabhängig vom jeweiligen Dienstumfang.

2. Die angegebenen Prozentsätze empfehlen Korridore zur Bewertung der einzelnen Dienste.
3. Die konkrete Festlegung der Dienste geschieht aufgrund dieser Richtlinie durch den Anstellungsträger und gemäß § 12 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz unter Mitwirkung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors.
4. Abweichungen von den angegebenen Prozentsätzen sind im Abgleich mit dem jeweiligen Stellenprofil möglich, insbesondere dann, wenn es sich um Teilzeitstellen handelt.
5. Dabei sollen die Regelungen aufgrund persönlicher oder örtlicher Gegebenheiten mit den Organen der kirchenmusikalischen Fachaufsicht (Kreiskantorin oder Kreiskantor oder Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor) im Benehmen geklärt werden.
6. Bei KM 1- und KM 2-Teilzeitstellen mit reduziertem instrumentalem Tätigkeitsfeld kann die Grundübzeit auf einen Wert unter 20 % abgesenkt werden, sie darf aber 10 % nicht unterschreiten.
7. Die empfohlenen Prozentsätze umfassen die jeweiligen Dienste mit ihrer gesamten Vor- oder Nacharbeit sowie ihrer tatsächlichen Dauer und Häufigkeit.

Abschnitt II

Bewertung der einzelnen Dienste

Zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges wird folgende Bewertung empfohlen:

	Beschäftigungsumfang (von 100 % DU)
1. Organistendienst bei Gottesdiensten, Kasualien und Orgelkonzerten	
a) Instrumentale Grundübzeit (Orgel, Klavier) und Konzerte (20 % Mindestübzeit; bis zu 35 % Übzeit bei intensiver Konzerttätigkeit auf der Orgel im Bereich des Anstellungsträgers)	20 %-35 %
b) Gottesdienste (Bewertung nach Dauer, Häufigkeit und Aufwand: Richtwert für einen Gottesdienst pro Woche: mindestens 5 %; Amtshandlungen 2,5 %)	ab 5 %
c) Unterrichtstätigkeit Falls die Erteilung von Unterricht im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vorgesehen ist (je wöchentliche Unterrichtseinheit à 60 Minuten).	ab 3 %
2. Kantorendienst	
a) Regelmäßige kirchenmusikalische Gruppen Kantorei, Gospelchor, Jugendchor, Kinderchor (Vor- und Grundschulalter), Seniorenchor, Kammerchor, Instrumentalgruppe (Blockflöten, Streicher, Blechbläser) (je eigenständiger Gruppe mindestens 15 % bei einer wöchentlichen Probe von ca. 120 Minuten; höhere Bewertung durch künstlerischen Anspruch, Größe der Gruppe, Zeitaufwand, Anzahl und Aufwand der Konzerte)	15 %-35 % je Gruppe
b) Regelmäßiges Singen mit Gemeindegruppen (bei wöchentlichen Veranstaltungen von 60 Minuten Dauer)	5 %
3. Organisation	
a) Dienstbesprechungen, Konvente (Bewertung je nach Stellenumfang; bei Tätigkeit in mehreren Gemeinden in jedem Fall mehr als 10 %)	5 %-15 %
b) Organisation von Konzerten	5 %-10 %
c) Organisation der Kirchenmusik für mehrere Predigtstätten oder Gemeinden	bis zu 5 %
d) Anfängerbonus in den ersten beiden Dienstjahren auf einer KM 1- oder KM-2 Stelle	2,5 %
4. Kirchenmusikalische Projekte	
Die Arbeit in befristeten Projekten ist entsprechend den angegebenen Werten auf die Jahresarbeitszeit umzurechnen.	
5. Aufgaben im Kirchenkreis	
(zum Beispiel übergemeindliche Gruppenarbeit oder Unterrichtstätigkeit)	
Die Aufgaben im Kirchenkreis sind analog zu den Gemeindeaufgaben zu bewerten.	

Die Aufgaben der Kreiskantorin oder des Kreiskantors bleiben davon unberührt. Diese werden im jeweiligen Einzelfall einvernehmlich zwischen Kirchenkreis und Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor festgelegt.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen vom 15. April 2005.

Berlin, den 17. Februar 2017

(L. S.) Kirchenleitung
Dr. Markus Dröge

II. Bekanntmachungen

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung eines Superintendentenamts

Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln ist zum 1. März 2018 das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von zehn Jahren wieder zu besetzen.

Ihr oder ihm wird eine kreiskirchliche Pfarrstelle übertragen, mit der ein Predigtauftrag in der Evangelischen Kirchengemeinde Rixdorf verbunden ist.

Die ca. 68.000 Gemeindeglieder gehören zu 27 Gemeinden im Berliner Bezirk Neukölln und im Landkreis Dahme-Spreewald.

Die Gemeinden sind in zehn Regionen mit einem gemeinsamen Stellenplan organisiert.

Es gibt 26 Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln und der Diakoniewerk Simeon gGmbH, Einrichtungen der Jugendarbeit, weitere Einrichtungen der Diakonie und der Pflege sowie zeitlich befristete Projekte. Durch den Flughafen Schönefeld und dem zukünftigen Flughafen Berlin Brandenburg (BER) entsteht eine besondere Herausforderung für die Arbeit im Kirchenkreis.

Die Superintendentin oder der Superintendent ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrats des Kirchenkreisverbandes Süd, der die Verwaltung für die Kirchenkreise Neukölln und Zossen-Fläming leistet, und des Aufsichtsrats der Diakoniewerk Simeon gGmbH.

Der Kirchenkreis Neukölln setzt sich mit vielfältigen Herausforderungen in sozialer, demographischer, kultureller und struktureller Hinsicht auseinander.

Schwerpunkte der kreiskirchlichen Arbeit sind u. a. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Arbeit mit Geflüchteten.

Den Kirchenkreis kennzeichnet in seinem städtischen Bereich eine große konfessionelle und religiöse Vielfalt. Der Kirchenkreis ist darüber hinaus geprägt durch große Unterschiede in der kirchlichen Sozialisation. Es finden sich Großstadtgemeinden, Vorstadtgemeinden ebenso wie kleine ländliche Gemeinden.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der

- im kollegialen Kontext die Herausforderungen durch die Gegensätze und die Vielfalt von Stadt und Land, Ballungszentrum und eher schwach besiedelten Bereichen im Kirchenkreis kreativ annimmt und moderiert,
- Wert auf eine zeitgemäße und den Menschen zugewandte Verkündigung legt,
- vorhandenes Gemeindeleben wertschätzt und davon ausgehend die Gemeindeentwicklung und die Strukturentwicklung im Kirchenkreis fördert,
- großes Interesse daran hat, die Vernetzung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises mit deren diakonischen Einrichtungen und Kindertagesstätten aktiv zu gestalten,
- Bereitschaft zum und Erfahrung im ökumenischen und im interreligiösen Dialog mitbringt,
- die Pfarrerinnen und Pfarrer umsichtig, gemeinschaftsorientiert und mit seelsorgerlicher Kompetenz begleitet,